

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG

vom 26.02.2024

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
 Kölnische Straße 108-112
 34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406), i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) mit Schreiben vom 09.01.2024 unter Beifügung von Antragsunterlagen folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 25.10.2023 sowie durch Beschluss vom 20.11.2023 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb **der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Kilometerpunkt 26 (KP 26) bis Mukran** gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i.V.m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den zweiten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von KP 26 in etwa auf Höhe Idunagrund bis zum Hafensbereich Mukran (ca. KP 50) verläuft. Die Planänderung sieht vor, dass die Inbetriebnahme der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran erfolgen kann, sobald die Rückverfüllung des Rohrgrabens zwischen KP 28 und KP 39 sowie zwischen KP 44 und KP 49 auf eine Höhe von mindestens 50 % des Rohrdurchmessers und im Übrigen vollständig erfolgt ist. Bis zum Abschluss der restlichen Rückverfüllungsarbeiten soll der Seeverkehr in der Umgebung der unvollständig überdeckten Abschnitte der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran durch je ein Verkehrssicherungsschiff lokal überwacht werden.

Die Änderung des Vorhabens unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i.V.m. Ziff. 19.12.3 der Anlage 1 zum UVPG. Das Bergamt hat eine Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG).

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für die Änderung des Vorhabens (§ 5 Abs. 1 S. 1 UVPG).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht lauten wie folgt (§ 5 Abs. 2 S. 2 UVPG): Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG angesehen, da insbesondere das geänderte Vorhaben (ausschließlich) in bereits durch das Vorhaben beeinflusste Bereiche eingreift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist und mit der Änderung des Vorhabens keine Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen verbunden sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 2009/147/EG oder RL 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Thomas Triller
Bergamtsleiter

Siegel